

# RS Vwgh 2007/7/31 2006/02/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2007

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

### Norm

ASchG 1994 §118 Abs3;

BArbSchV 1994 §7;

BArbSchV 1994 §87 Abs3;

### Rechtssatz

Schutzeinrichtungen sind an allen Gefahrenstellen von Dächern anzubringen, bei denen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer sie im Zuge der Durchführung ihres Auftrages betreten könnten (Hinweis E 23. Juli 2004, 2004/02/0002). (Hier: Bei dieser Dachstelle war davon auszugehen, dass sie betreten werden würde, wurde doch dadurch die Montage der Solarpaneele "bequemer", also leichter durchführbar.)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020237.X02

### Im RIS seit

31.08.2007

### Zuletzt aktualisiert am

23.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)